

§4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebühr gemäß § 10 sind auf Antrag zu befreien:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente festgesetzte Alter erreicht haben oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind und gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBL II S. 293) eine monatliche Ehrenpension erhalten
3. Unfall- oder Dienstbeschädigten-Rentner mit einem Schaden von $66\frac{2}{3}\%$ an
4. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung
5. Witwenrentner oder Empfänger einer Witwenversorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigten-Renten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung)
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind
9. als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBL II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBL II S. 201) geltende Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, wenn sie die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung erhalten
10. Schwerstbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen besitzen
11. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen.

(2) Die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 1 ist mit Ausnahme der Schwerstbeschädigten nicht auf Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten anzuwenden, die mit Ehegatten oder mit ihnen verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleich-

gestellten Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammen leben, soweit diese Personen nicht selbst zum Personenkreis des Abs. 1 gehören.“

§5

§ 14 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienststellen der Deutschen Post sowie des Staatlichen Komitees für Rundfunk und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik;“

§ 6

§16 erhält folgende Fassung:

„Beantragung der Gebührenbefreiung

(1) Anträge auf Gebührenbefreiung gemäß § 13 sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die die Altersgrenze erreicht haben (§13 Abs. 1 Ziff. 1)
der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgung oder Ehrenpensionen (§ 13 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6)
der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (§13 Abs. 1 Ziff. 7)
der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (§ 13 Abs. 1 Ziff. 8)
eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 9)
der Bewilligungsbescheid
6. von Schwerstbeschädigten (§ 13 Abs. 1 Ziff. 10)
der Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen.

(3) Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 11), haben mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung eine vom Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverband ausgestellte und von der Abteilung